

Schutz- und Hygienekonzept

für Gottesdienste, Veranstaltungen und alle Übertragungen
der **Johannischen Kirchentagswoche 2021**
im **ST.-MICHAELS-HEIM**

AKTUALISIERT 25.08.2021

Liebe Geschwister, Freunde und Gäste!

Mit diesem Schutz- und Hygienekonzept für Gottesdienste und alle Veranstaltungen und Übertragungsmöglichkeiten in der Kirchentagswoche im St.-Michaels-Heim möchten wir sicherstellen, dass die Teilnahme allen Geschwistern, Freunden und Gästen in der aktuellen Situation möglich ist. Dies erfordert, dass wir ganz besonders liebevoll und umsichtig sind, aufeinander achten und uns an folgende Regeln halten. Überdies laden wir euch dazu ein, besonders bei hoher Nachfrage an den Veranstaltungsorten den Livestream und die Mediathek zu nutzen.

Im Folgenden wird von Gottesdiensten und Veranstaltungen gesprochen. Veranstaltungen sind sämtliche Angebote, die zum Programm des Johannischen Kirchentags 2021 gehören und über das Ticketsystem gebucht werden können und nicht Gottesdienste sind.

1. Allgemeine Hygiene

1.1 Nach jeder Veranstaltung werden die Kirche und die genutzten Räumlichkeiten (z.B. Kirche, Gemeinderäume etc.) gründlich gelüftet und alle Kontaktflächen desinfiziert.

1.2 Während einer Veranstaltung bleiben die Fenster geöffnet, wenn es die äußeren Umstände (z.B. Wetterlage) zulassen, um einen Luftaustausch zu ermöglichen.

2. Zutritt zu Veranstaltungen

2.1 Zutritt zu Veranstaltungen haben nur Personen ohne erkennbare Symptome einer COVID-19 Erkrankung sowie ohne jegliche Erkältungssymptome. Personen die möglicherweise Symptome einer Erkältung oder COVID-19 Erkrankung haben, werden von jeder Veranstaltung ausgeschlossen und werden auf die bestehenden Übertragungsmöglichkeiten in häuslicher Umgebung verwiesen.

2.2 Zutritt zu Veranstaltungen haben zudem nur angemeldete Personen (Nähere Spezifizierung in Punkt 7 Anmeldelisten).

2.3 Zutritt zu Veranstaltungen haben bezogen auf COVID-19 nur Personen, die beim Betreten eines Veranstaltungsorts nachweisen können, dass eines der folgenden Merkmale auf sie zutrifft:

- **Geimpft:** Vollständig gegen COVID-19 geimpft (zweifach und die zweite Impfung liegt mindestens 2 Wochen zurück).
- **Genesen:** An COVID-19 erkrankt und genesen und darüber hinaus 6 Monate nach ihrer Genesung einfach gegen COVID-19 geimpft sind und deren Impfung mindestens 2 Wochen zurückliegt.
- **Getestet:** Getestet mit einem negativem Antigen-Schnelltest, welcher nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt oder negativ getestet mit einem PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist.
- **Kinder**, die noch nicht schulpflichtig sind
- **Schüler**, die aktuell keine Ferien haben und an deren Schule alle Schüler mindestens 2 Mal wöchentlich auf COVID-19 getestet werden.

2.4 Punkt 2.3 gilt nicht für Gottesdienste.

3. Abstand der Besucherinnen und Besucher

3.1 Bei jeder Veranstaltung sind Ordnerinnen und Ordner anwesend. Ihnen steht jederzeit eine Gemeindeleitung (ggf. vertreten durch z.B. einen Gemeindeglied:innen) als Ansprechpartner kurzfristig zur Verfügung.

3.2 Vor dem Zutritt in die Kirche bzw. Veranstaltungsorte achten Ordner:innen darauf, dass die Besucher:innen einzeln mit Sicherheitsabstand (mindestens 1,5 Meter) oder nur in Hausgemeinschaften sich vor dem Gebäude aufhalten. Gespräch und Austausch vor und nach einer Veranstaltung unter freiem Himmel soll nur unter Wahrung der gebotenen Abstände stattfinden. Besonders beim Hinein- und Herausgehen wird auf die geordnete Abstandswahrung geachtet. Hinweisschilder werden an den Haupteingängen sowie vor den Veranstaltungsräumlichkeiten angebracht, und die Ordner:innen bzw. Gemeindeleitungen (bzw. deren Vertretungen) geben entsprechende Hinweise.

3.3 Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt mindestens 1,5 Meter in jede Richtung (außer innerhalb von Haushalten). Ordner:innen platzieren (wenn räumlich erforderlich) die Besucher:innen. Die Einhaltung des Abstandes wird durch die Ordner:innen gewährleistet. Haushaltsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden. Jeglicher Körperkontakt (Umarmung oder Handschlag) ist zu vermeiden. Im Veranstaltungsraum wird ein Mindestabstand von 3 Metern zu den Hauptakteuren (z.B. Vortragende, amtierende Prediger im Gottesdienst) eingehalten.

3.4 Für das Verlassen eines Veranstaltungsortes werden die Haupteingänge- und Ausgänge zur Verfügung gestellt und die Ordner:innen achten auf die Einhaltung des Abstandes. Die Veranstaltungsräumlichkeiten werden, wenn räumlich erforderlich, reihenweise unter Einhaltung des Sicherheitsabstands (mindestens 1,5 Meter), beginnend mit den Sitzgelegenheiten am Ein- bzw. Ausgang, verlassen.

4. Kontakthygiene

4.1 Die Berührung von Türen und Handläufen werden vermieden (Türen stehen offen). Die Möglichkeiten zur Handdesinfektion am Veranstaltungsort werden gewährleistet. Alle Räume, auch Nebenräume (sanitäre Anlagen), werden entsprechend desinfiziert. Die WC-Anlagen werden mit Hinweisen versehen. Eine Reinigung der Kliniken usw. sowie Desinfektionsmöglichkeiten der Hände werden durch Ordnerinnen und Ordner sichergestellt.

4.2 Begrüßung und Verabschiedung erfolgen in Veranstaltungen und Gottesdiensten nicht per Handschlag oder Umarmung.

4.3 Die Kollekte wird nach Gottesdiensten am Ausgang gesammelt. Die Kollekten sind so gestaltet, dass Berührungen vermieden werden.

5. Mundschutzmasken/Nase-Mund-Bedeckung

5.1 Alle Besucher:innen sind dazu verpflichtet, medizinische Gesichtsmasken im ganzen Haus zu tragen, wenn sie sich nicht an ihrem festen Sitzplatz befinden und einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten.

Die Ordnerinnen und Ordner weisen ggf. darauf hin und achten auf eine entsprechende Bedeckung von Nase und Mund bei Zutritt und Verlassen einer Veranstaltung. Besucher:innen, die keine eigene medizinische Mund-Nasen-Bedeckung haben wird eine zur Verfügung gestellt.

5.2 Kinder unter 6 Jahre sind generell von der Maskenpflicht befreit.

5.3 Eine weitere Ausnahme gilt für Teilnehmende mit gesundheitlichen Einschränkungen, die das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung verhindern.

5.4 Die Maskenpflicht gilt nicht für die Veranstaltungsleitung (z.B. Referenten, amtierende Prediger etc.) während der Veranstaltungsgestaltung (z.B. referieren, predigen, Gottesdienst eröffnen), sofern ein Abstand von mindestens 3 Metern zu den nächsten Teilnehmenden eingehalten wird.

6. Gesang

Gemeindegottesdienst, Gesang eines größeren Chors und Bläsermusik sind in Räumlichkeiten grundsätzlich untersagt. Sologesang, kleine Chöre sowie Musik durch Instrumentalisten sind unter Wahrung des nötigen Abstandes (mindestens 3 Meter) möglich.

7. Anwesenheitslisten

7.1 Alle anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthält: Vor- und Familienname sowie Telefonnummer oder Adresse oder E-Mailadresse. Diese Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste vernichtet.

7.2 Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vorzunehmen, erfolgt die Anmeldung über das digitale Anmeldesystem. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, freie Kapazitäten zum Veranstaltungsbeginn zu nutzen. Ordnerinnen und Ordner erfassen in diesem Fall die in Punkt 7.1 genannten Angaben von den jeweils eintretenden Personen, sodass nachfolgende Personen die Daten der vorher eintretenden Personen nicht einsehen können. Alternativ bringen Besucher:innen einen Zettel mit Ihrem Namen und den in Punkt 7.1 genannten Angaben mit und geben diesen bei den Ordner:innen ab.